

DNotI - Report

Informationsdienst des Deutschen Notarinstituts

16. Jahrgang
Mai 2008
ISSN 1434-3460

9/2008

Mit Beilage BNotK-Intern

Inhaltsübersicht

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

ZPO §§ 750, 792; BeurkG § 51; BGB §§ 1113, 1191 ff., 145
– Vollmachtsausfertigung für Grundschuldgläubigerin bei Bestellung der Finanzierungsgrundschuld durch den Käufer aufgrund Vollmacht des Verkäufers

BGB §§ 58 Nr. 2, 21 – Rückwirkende Beitragserhöhung eines Vereins ohne ausdrückliche Satzungsbestimmung

Gutachten im Fax-Abruf

Rechtsprechung

BGB §§ 286, 288, 269, 270; RL 2000/35/EG; EG Art. 234
– EG-Zahlungsverzugsrichtlinie erfordert zwischen Unternehmen rechtzeitige Gutschrift des Geldes, nicht nur rechtzeitige Anweisung

BGB § 1603; ZPO § 323 Abs. 1 und 2 – Abänderungsklage bei Verletzung der Erwerbsobliegenheit des Unterhaltsschuldners

Literatur

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

ZPO §§ 750, 792; BeurkG § 51; BGB §§ 1113, 1191 ff., 145

Vollmachtsausfertigung für Grundschuldgläubigerin bei Bestellung der Finanzierungsgrundschuld durch den Käufer aufgrund Vollmacht des Verkäufers

I. Sachverhalt

Der Käufer hat – wie beim Grundstückskaufvertrag üblich – die Finanzierungsgrundschuld noch vor Eigentumsübergang aufgrund Vollmacht des Verkäufers bestellt. Dabei hat er sich der sofortigen Zwangsvollstreckung hinsichtlich der Grundschuld unterworfen (und außerdem, hinsichtlich des abstrakten Schuldversprechens).

Als der Notar der finanzierenden Bank antragsgemäß eine vollstreckbare Ausfertigung der soeben eingetragenen Grundschuld erteilt, bittet die Bank per Formschreiben, eine beglaubigte Abschrift der Vollmacht (d. h. eine auszugsweise Abschrift des Kaufvertrages, die die Vollmacht enthält) mit der vollstreckbaren Ausfertigung zu verbinden.

Der Notar versteht nicht, warum die Bank überhaupt den Vollmachtsnachweis benötigt. Und er fragt sich, ob er überhaupt eine Abschrift erteilen darf, da die Bank nicht zu den nach § 51 BeurkG hinsichtlich des Kaufvertrages Ausfertigungsberechtigten gehört.

II. Fragen

1. Benötigt die Grundschuldgläubigerin die beglaubigte Abschrift der Vollmacht, um später ggf. die Zwangsvollstreckung gegen den Käufer betreiben zu können?
2. Hat die Bank Anspruch auf Erteilung einer die Vollmacht enthaltenden auszugsweisen beglaubigten Abschrift oder Ausfertigung – oder ist dafür die Zustimmung der Urkundsbeteiligten erforderlich?

III. Zur Rechtslage

1. Erfordernis der Zustellung der Vollmacht in der Zwangsvollstreckung

a) Vollmachtzustellung bei Vollstreckungsunterwerfung durch Vertreter erforderlich

Nach § 750 Abs. 1 ZPO darf die Zwangsvollstreckung nur beginnen, wenn der Vollstreckungstitel bereits zugestellt ist oder gleichzeitig zugestellt wird. Ist Vollstreckungstitel eine aufgrund Vollmacht erklärte Zwangsvollstreckungsunterwerfung, so muss nach der Rechtsprechung des BGH auch die zugrunde liegende Vollmacht nach § 750 Abs. 1 Satz 1 ZPO spätestens mit Beginn der Zwangsvollstreckung zugestellt werden – und zwar auch dann, wenn gegen den Vollmachtgeber selbst vollstreckt werden soll und auch dann, wenn bei einem Grundpfandrecht die Zwangsvollstreckung aus der Urkunde gegen den jeweiligen Eigentümer des Grundstücks nach § 800 ZPO erklärt und in das Grundbuch eingetragen ist (BGH DNotI-Report 2006, 194 = **DNotZ 2007, 33** = MittBayNot 2007, 337 m. zust. Anm. Bolkart = NJW-RR 2007, 358 = Rpfleger 2007, 37 m. abl. Anm. Alfiff = NotBZ 2006, 427 = ZfIR 2007, 110 m. abl. Anm. Zimmer = ZNotP 2007, 75 m. krit. Anm. Wolf, ZNotP 2007, 86, vgl. auch Anmerkung Rimmelspacher, WuB VI D § 750

ZPO 1.07, sowie Entscheidungsbesprechung von Böttcher, BWNNotZ 2007, 109).

Im vorliegenden Fall wurde die Finanzierungsgrundschuld – wie üblich – durch den Käufer in Vertretung des Verkäufers bestellt, da der Verkäufer damals noch Grundstückseigentümer war. Der Käufer hat sich auch **in Vertretung des Verkäufers** (und aufgrund der von diesem erteilten Vollmacht) **der Zwangsvollstreckung unterworfen**. Soweit daher die Vollstreckung aufgrund der Vollstreckungsunterwerfung des Verkäufers (erklärt durch den Käufer als Vertreter) erfolgen soll, ist die Zustellung der Vollmacht für die Vollstreckung nach § 750 ZPO erforderlich.

b) Zustellung nicht wegen Offenkundigkeit entbehrlich

Mehrere **Literaturstimmen** halten die Zustellung der Vollmacht wegen **Offenkundigkeit** für entbehrlich – mit je leicht abweichender Begründung.

- So schreibt *Rimmelspacher*, dass die Zustellung der Vollmacht nicht erforderlich sei, wenn die Vertretungsmacht bereits dem Urkundsnotar bei der **Beurkundung** der Zwangsvollstreckungsunterwerfung durch öffentliche Urkunde nachgewiesen wurde und damit „zum Inhalt des Titels geworden ist“ (*Rimmelspacher*, WuB VI D § 750 ZPO 1.07).
- *Wolf* hält die Vollmachtserteilung für offenkundig, da sonst weder die **Grundbucheintragung** der Grundschuld noch die Erteilung der **Vollstreckungsklausel** zulässig gewesen wären (*Wolf*, ZNotP 2007, 86, 88 – unter Berufung auf die Offenkundigkeit der Grundbucheintragung nach *Wolfsteiner*, Die vollstreckbare Urkunde, Rn. 46.55 f.; in diese Richtung auch *Zimmer*, ZfIR 2007, 111, 112).
- *Alff* argumentiert, dass – abweichend von der BGH-Entscheidung – die Zustellung der Vollmacht entbehrlich sei, wenn der **Vollstreckungsschuldner selbst die Vollmacht** zur Unterwerfungserklärung **erteilt** hat; den Inhalt dieser Vollmacht kenne er ja (*Alff*, Rpfleger 2007, 38, 39).
- Ähnlich könnte man argumentieren, dass der Schutzzweck des § 750 ZPO nicht eingreife, wenn der die Vollstreckungsunterwerfung erklärende Bevollmächtigte und der Vollstreckungsschuldner **personenidentisch** seien. Denn wenn der Käufer bei Bestellung der Grundschuld selbst von der Vollmacht Gebrauch gemacht hat, kennt er ebenfalls den Inhalt der Vollmacht.

Der **BGH verwirft jedoch diese Gegenargumente** in seiner Entscheidung – das Gegenargument der Personenidentität ausdrücklich, das der Offenkundigkeit implizit –, da im zugrundeliegenden Sachverhalt die Vollstreckungsklausel erteilt und die Grundbucheintragung erfolgt waren: „Ob die von dem Vertreter in Anspruch genommene Vertretungsmacht gegeben war oder ob die Erklärungen des Vertreters durch Genehmigung des Vertretenen gegen diesen wirksam geworden sind, ist insoweit ohne Bedeutung. Das Vollstreckungsverfahren ist formalisiert. Nur die Zustellung der von dem Vertreter behaupteten Vollmacht bzw. der zur Wirksamkeit der abgegebenen Erklärungen gegen den Vertretenen erteilten Genehmigungen in der von § 750 Abs. 2 ZPO vorgeschriebenen Form gewährleistet, dass der Schuldner vollständig und in derselben Weise wie das Organ, das die vollstreckbare Ausfertigung des Titels erteilt hat, über die Grundlagen und Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung unterrichtet und in die Lage versetzt ist, die Voraussetzungen der Vollstreckung zu prüfen.“ (BGH, DNotZ 2007, 33 = a. a. O.)

c) Zustellung entbehrlich für Vollstreckung gegen Käufer bei Unterwerfung auch im eigenen Namen

Möglicherweise hat der Käufer im vorliegenden Sachverhalt die dingliche Zwangsvollstreckungsunterwerfung hinsichtlich der Grundschuld aber nicht nur in Vertretung des Verkäufers erklärt, sondern im Vorgriff auf seine künftige Eigentümerstellung auch eine „**antizipierte Vollstreckungsunterwerfung**“ „**als künftiger Eigentümer**“ erklärt. Dies ist zulässig (vgl. BGH NJW-RR 2005, 1359, 1360; KG DNotZ 1988, 238; *Wolfsteiner*, 2. Aufl. 2006, Rn. 28.35 ff.) und wird in Formulierungsmustern vorgeschlagen, insbes. um die spätere Klauselumschreibung zu vermeiden (*Amann*, in: Beck'sches Notar-Handbuch, 4. Aufl. 2006, A I Rn. 127; *Munzig*, in: Würzburger Notarhandbuch, 2005, Teil 2 Rn. 2629; **Gutachten, DNotl-Report 1995, 29, 33**).

Erfolgt die **Vollstreckung dann nach Eigentumsumschreibung auf den Käufer**, so erfolgt sie aufgrund der vom Käufer im eigenen Namen erklärten Vollstreckungsunterwerfung, nicht aufgrund der in Vertretung des Verkäufers erklärten Unterwerfung. Damit kommt es auf die Finanzierungsvollmacht nicht mehr an, so dass deren Zustellung für die Vollstreckung nicht erforderlich ist (LG Erfurt, NotBZ 2003, 478; LG Cottbus, NotBZ 2007, 224; *Amann*, in: *Amann/Everts/Hertel*, Aktuelle Probleme der notariellen Vertragsgestaltung im Immobilienrecht 2006/2007, DAI-Tagungsskript Februar/März 2007, S. 25 f.; *Bolkart*, MittBayNot 2007, 338; *Böttcher*, BWNNotZ 2007, 109, 113; *Wolf*, ZNotP 2007, 86, 88; indirekt auch *Alff*, Rpfleger 2007, 38, 39).

Eine Zustellung der Vollmacht (bzw. einer beglaubigten Abschrift) wäre nur erforderlich, wenn die **Vollstreckung erfolgt, während der Veräußerer noch Eigentümer** ist (a. A. *Alff*, Rpfleger 2007, 38, 39).

In dem vom BGH entschiedenen Sachverhalt lag zwar auch eine antizipierte Vollstreckungsunterwerfung des Erwerbers vor. Diese hatte er aber nicht selber erklärt, sondern sie war für ihn durch eine Notarangestellte als Vertreterin erklärt worden.

2. Vollmachtsausfertigung für Grundschuldgläubigerin

a) Pflicht zur Beifügung einer Vollmachtsabschrift nach § 12 BeurkG?

Böttcher (BWNNotZ 2007, 109, 112 f.) und *Zimmer* (ZfIR 2007, 111, 112) gehen in ihren Entscheidungsbesprechungen davon aus, dass die Finanzierungsvollmacht des Käufers aus dem Kaufvertrag nach § 12 BeurkG ohnehin in beglaubigter Abschrift der Niederschrift beizufügen sei.

Demgegenüber weist *Bolkart* (MittBayNot 2007, 338, 339 f.) u. E. zu recht darauf hin, dass § 12 BeurkG lediglich eine Amtspflicht zur Beifügung „**vorgelegter**“ Vollmachten enthält, nicht aber für in einer anderen Urkunde desselben Notars enthaltene und diesem daher **vorliegende** Vollmachten. Dies entspricht der üblichen Praxis: Bei der Bestellung von Finanzierungsgrundschulden wird wohl mehrheitlich keine beglaubigte Abschrift der Finanzierungsvollmacht beifügt.

Denn der Nachweis der Vollmacht gegenüber dem beurkundenden Notar durch Vorlage einer Vollmachtsurkunde (und damit deren Beifügung nach § 12 BeurkG) erübrigt sich, wenn dem Bevollmächtigten ein **originärer gesetzlicher Anspruch auf Erteilung einer Ausfertigung** zusteht (§ 51 Abs. 1 BeurkG) und sich die Urschrift der beurkundeten Voll-

macht in der **Urkundensammlung des Notars** befindet, der auch die Erklärung des Bevollmächtigten beurkundet (Schöner/Stöber, Grundbuchrecht, 14. Aufl. 2008, Rn. 3585; vgl. zum Nachweis gegenüber dem Grundbuchamt: OLG Stuttgart, BWNotZ 1999, 22 = DNotZ 1999, 138 = FGPrax 1998, 125 = MittBayNot 1999, 289 = NJW-RR 1999, 1321).

Bestätigt wird die Zulässigkeit dieser Praxis auch durch *von Schuckmann/Renner*, die allerdings gerade für Finanzierungsgrundschulden doch eine Beifügung der Vollmacht empfehlen: „In der Praxis kommt es häufig vor, dass Notare Vollmachten dann nicht beifügen, wenn sie sie selbst beurkundet haben und sich das Original der Vollmacht in der Urkundensammlung des Notars befindet. Gegen dieses Verfahren bestehen insbes. dann keine Bedenken, wenn die Vollmacht Teil eines anderen Urkundengeschäfts ist und zwischen den Urkunden ein enger sachlicher Zusammenhang besteht ... Wird eine Kaufpreisfinanzierungsgrundschuld durch den Käufer aufgrund Belastungsvollmacht beurkundet, sollte der Kaufvertrag dagegen in auszugsweiser beglaubigter Abschrift beigefügt werden. Nur so ist die Kenntnis aller betroffenen Beteiligten – einschließlich der Gläubigerbank – von der Vollmacht möglich.“ (von Schuckmann/Renner, in: Huhn/von Schuckmann, BeurkG, 4. Aufl. 2003, § 12 BeurkG Rn. 32).

Sofern eine beglaubigte Abschrift der Vollmacht zur Niederschrift der Grundschuld genommen wurde und der Finanzierungsgläubigerin von der Grundschuldurkunde nach der Weisung des Grundschuldbestellers eine (vollstreckbare) Ausfertigung zu erteilen ist (§ 51 Abs. 2 BeurkG), kann eine beglaubigte Abschrift der Vollmacht als Teil der Ausfertigung mit ausgefertigt werden.

b) Kein Recht auf Ausfertigung nach § 51 BeurkG

Nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 BeurkG kann bei einer Niederschrift über eine Willenserklärung jeder eine Ausfertigung verlangen, der eine **Erklärung** im eigenen Namen **abgegeben** hat oder in dessen Namen eine Erklärung abgegeben wurde. Dazu zählt die Grundschuldgläubigerin hinsichtlich des Kaufvertrages nicht.

Die Beteiligten können aber etwas anderes bestimmen (§ 51 Abs. 2 BeurkG). So kann der Kaufvertrag die **Anweisung** an den Notar enthalten, der **finanzierenden Bank** des Käufers eine **beglaubigte Abschrift** zu erteilen (so etwa Krauß, Immobilienkaufverträge in der Praxis, 4. Aufl. 2008, Rn. 2223 § 11; Nieder, in: Münchener Vertragshandbuch, Bd. 5, 5. Aufl. 2003, Muster I. 1, S. 1, 12). Im Zweifel wäre dies dann wohl so auszulegen, dass der Notar der Bank zusätzlich eine auszugsweise beglaubigte Abschrift hinsichtlich der Vollmacht erteilen darf.

Anders ist dies, wenn der Kaufvertrag nur vorsieht, dass die finanzierende Bank eine **unbeglaubigte Abschrift** des Kaufvertrages erhält (so etwa Bast, in: Kersten/Bühling, Formularbuch und Praxis der Freiwilligen Gerichtsbarkeit, 21. Aufl. 2001, § 36 Rn. 11 M, Abschnitt XV; Hertel, in: Würzburger Notarhandbuch, Teil 2 Rn. 143, Abschnitt XI).

c) Erteilung einer Ausfertigung an Titelgläubiger für Zwangsvollstreckung (§ 792 ZPO)

§ 51 BeurkG ist jedoch nicht abschließend. Daneben kommt insbesondere auch in Betracht, dass ein Vollstreckungsgläubiger anstelle des Schuldners unter den Voraussetzungen der §§ 792, 896 ZPO die Erteilung einer Ausfertigung oder beglaubigten Abschrift verlangt (Limmer, in: Eylmann/Vaasen, BNotO und BeurkG, 2. Aufl. 2004, § 51 BeurkG Rn. 9; von

Schuckmann/Preuß, in: Huhn/von Schuckmann, § 51 BeurkG Rn. 23; Lerch, BeurkG, 3. Aufl. 2006, § 51 BeurkG Rn. 11; Winkler, BeurkG, 16. Aufl. 2008, § 51 BeurkG Rn. 28).

Nach **§ 792 ZPO** kann der Vollstreckungsgläubiger die Erteilung einer Urkunde anstelle des Schuldners verlangen, wenn er „zum Zwecke der Zwangsvollstreckung eines Erbscheins oder einer anderen Urkunde, die dem Schuldner auf Antrag von einer Behörde, einem Beamten oder einem Notar zu erteilen ist,“ bedarf. Neben dem ausdrücklich genannten Erbschein kommen als zu erteilende Urkunden etwa eine notarielle Urkunde über einen Vermögensübernahmevertrag in Betracht (LG Kiel JurBüro 1960, 546 = SchlHA 1960, 293; MünchKomm-ZPO/K. Schmidt, 3. Aufl. 2007, § 792 ZPO Rn. 6; Musielak/Lackmann, ZPO, 5. Aufl. 2007, § 792 ZPO Rn. 3) oder eine notarielle Erwerbsurkunde (Zöller/Stöber, ZPO, 26. Aufl. 2007, § 792 ZPO Rn. 1). Ebenso ist anerkannt, dass der Vollstreckungsgläubiger, falls der Erbschein noch nicht erteilt ist, auch die nach § 2356 BGB erforderliche eidesstattliche Versicherung anstelle des Schuldners abgeben kann; dies gilt entsprechend für die Erfüllung sonstiger Erfordernisse (Motive 163; Stein/Jonas/Münzberg, ZPO, 21. Aufl. 1995, § 792 ZPO Rn. 2; Zöller/Stöber, § 792 ZPO Rn. 1). Ebenso kann der Gläubiger analog § 792 ZPO etwa auch ein Aufgebotsverfahren bezüglich nicht auffindbarer Urkunden betreiben (LG Koblenz NJW 1955, 506; LG Frankfurt Rpfleger 1986, 187; MünchKomm-ZPO/K. Schmidt, § 792 ZPO Rn. 8; Musielak/Lackmann, § 792 ZPO Rn. 3).

Daher kann der Titelgläubiger auch eine **Ausfertigung der Vollmacht** verlangen, aufgrund derer die seinen Titel begründende Zwangsvollstreckungsunterwerfung erklärt wurde (Amann, in: Amann/Everts/Hertel, Aktuelle Probleme der notariellen Vertragsgestaltung im Immobilienrecht 2006/2007, S. 27; Bolkart, MittBayNot 2007, 338, 340).

Dafür genügt eine **auszugsweise** Ausfertigung der Urkundenteile, die die Vollmacht enthalten (**Gutachten, DNotl-Report 2004, 125, 127**).

Nachdem nur erforderlich ist, dass die Urkundserteilung die Vollstreckung fördert, muss die Vollstreckung wohl nicht unmittelbar bevorstehen, sondern es genügt, wenn die Gläubigerin sich jetzt alle Unterlagen verschaffen will, um ggf. bei Nichtzahlung des Schuldners in zehn oder zwanzig Jahren die Vollstreckung betreiben zu können.

3. Ergebnis

Für die Zwangsvollstreckung ist die Zustellung der Vollmachtsurkunde (bzw. einer Ausfertigung oder beglaubigten Abschrift davon) nach § 750 Abs. 1 ZPO **erforderlich**, wenn die Vollstreckungsunterwerfung nicht durch den Vollstreckungsschuldner selbst, sondern durch einen Bevollmächtigten erklärt wurde. Hingegen ist die **Zustellung entbehrlich**, wenn **nach Eigentumsumschreibung** gegen den Käufer vollstreckt werden soll und dieser sich der Vollstreckung (auch aus der Grundschuld) auch im eigenen Namen („als künftiger Eigentümer“) unterworfen hat.

Der Titelgläubiger hat nach **§ 792 ZPO** auch dann **Anspruch auf Erteilung einer Ausfertigung** oder beglaubigten Abschrift der Vollmacht, wenn er nicht zu den nach § 51 BeurkG Ausfertigungsberechtigten gehört. Voraussetzung des § 792 ZPO ist, dass der Gläubiger bereits einen Vollstreckungstitel hat und dass die Urkundserteilung die Vollstreckung fördert.

In summa braucht die Bank daher die Vollmachtsabschrift bei Unterwerfung des Käufers auch im eigenen Namen im Regelfall nicht. Wenn sie die Abschrift aber beantragt, ist sie ihr zu erteilen.

BGB §§ 58 Nr. 2, 21 Rückwirkende Beitragserhöhung eines Vereins ohne ausdrückliche Satzungsbestimmung

I. Sachverhalt

Ein Sportverein, dessen Geschäftsjahr das Kalenderjahr ist, hält regelmäßig im Mai jeden Jahres seine ordentliche Mitgliederversammlung ab. Regelmäßig ist einer der Tagesordnungspunkte der Haushalt sowie der Mitgliedsbeitrag für das jeweils laufende Jahr.

Auf der diesjährigen Mitgliederversammlung will der Vorstand über eine Erhöhung des Vereinsbeitrags bereits für das laufende Jahr 2008 abstimmen lassen. Bereits im Vorjahr hatte der Vorstand auf der Mitgliederversammlung darauf hingewiesen, dass im Folgejahr (d. h. 2008) mit einer Beitragserhöhung gerechnet werden müsse.

Einige Vorstandsmitglieder sind sich unsicher, ob darin möglicherweise eine unzulässige rückwirkende Beitragsanhebung liegen würde. Die Vereinsatzung bestimmt, dass die Mitglieder Beiträge entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zahlen. In der Vergangenheit wurde mehrfach der Beitrag auch für das bereits angelaufene Jahr erhöht.

II. Frage

Kann die Mitgliederversammlung eines eingetragenen Vereins einen Beschluss über die Erhöhung des Mitgliedsbeitrages für das bereits laufende Wirtschaftsjahr beschließen?

III. Zur Rechtslage

1. Rückwirkende Beitragserhöhung nach h.M. unzulässig

Nach § 58 Nr. 2 BGB soll die Satzung eines Vereins Bestimmungen darüber enthalten, ob und welche Beiträge von den Mitgliedern zu leisten sind. Vorliegend regelt die Satzung lediglich, dass die Mitgliederversammlung des Vereins über die Beiträge beschließt.

a) Rechtsprechung

Zur Zulässigkeit einer rückwirkenden Beitragserhöhung ist uns aus der Rechtsprechung lediglich ein Urteil des **LG Hamburg** (NJW-RR 1999, 1708) ersichtlich. Darin entschied das LG Hamburg, dass eine rückwirkende Beitragserhöhung im Vereinsrecht grds. nur bei einem entsprechenden **ausdrücklichen Satzungsvorbehalt** zulässig sei.

Das LG Hamburg hatte nicht über die Wirksamkeit des Erhöhungsbeschlusses zu entscheiden, sondern über die Frage, ob die rückwirkende Beitragserhöhung zu einer **außerordentlichen Kündigung** der Vereinsmitgliedschaft berechtige. Das LG Hamburg bejahte dies (NJW-RR 1999, 1708, 1709).

b) Mehrheitsmeinung der Literatur: Ausdrückliche Satzungsgrundlage erforderlich

Die Literatur kommentiert diese Entscheidung überwiegend zustimmend (Burhoff, Vereinsrecht, 6. Aufl. 2006, Rn. 85b;

Sauter/Schweyer/Waldner, Der eingetragene Verein, 18. Aufl. 2006, Rn. 120; Reichert, Handbuch Vereins- und Verbandsrecht, 13. Aufl. 2007, Rn. 848; AnwKomm-BGB/Heidel/Lochner, BGB, 2005, § 58 Rn. 4; Herberger/Martinek/Rüßmann/Weth, BGB, 2. Aufl. 2005, § 58 Rn. 5; Palandt/Heinrichs/Ellenberger, BGB, 67. Aufl. 2008, § 58 Rn. 2).

Sauter/Schweyer/Waldner (Rn. 120) führen insoweit aus: „Fehlt eine solche Ermächtigung, ist sie jedenfalls dann nicht zulässig, wenn eine etwa daraufhin ausgesprochene Kündigung die Beendigung der Mitgliedschaft erst zu einem späteren Zeitpunkt herbeiführen würde, als es bei einer Kündigung der Fall wäre, die in dem Zeitpunkt ausgesprochen worden wäre, auf den der Beschluss zurückwirkt.“

Eine Satzungsbestimmung, wie die vorliegende, wonach die Mitgliederversammlung über die Beiträge beschließt, reiche insoweit nicht aus (Reichert, Rn. 848).

c) Mindermeinung

Die Gegenansicht vertritt *Stöber* (Handbuch zum Vereinsrecht, 9. Aufl. 2004, Rn. 215). Seiner Meinung nach kann sich die Ermächtigung für eine rückwirkende Beitragserhöhung auch ohne ausdrückliche Regelung durch **Auslegung** der Vereinssatzung ergeben, sofern mit der rückwirkenden Beitragserhöhung nach den Verhältnissen des Vereins **zu rechnen** war: „Dafür müssen besondere Umstände sprechen. Das ist etwa bei einem Verein der Fall, der seine Mitgliederversammlung turnusmäßig nur einmal jährlich abhält, wenn der erhöhte Mitgliedsbeitrag rückwirkend vom Beginn des laufenden Geschäfts- oder Kalenderjahres an zu leisten sein soll. Sonst ist die Beitragserhöhung nur von der Beschlussfassung oder einem in der Zukunft liegenden Zeitpunkt an zulässig, üblich und ratsam.“ (Stöber, Handbuch zum Vereinsrecht, Rn. 215)

Burhoff wendet gegen diese Argumentation ein: „(A)us dem vorgeschriebenen Turnus der Mitgliederversammlung lässt sich für das Mitglied nicht ableiten, dass es deshalb mit für die Vergangenheit erhöhten Beiträgen rechnen muss“ (Burhoff, Rn. 85b).

d) Ausnahme aus Treuepflicht bei unvorhergesehenen Ereignissen

Vertreter der Mehrheitsmeinung halten bei fehlender Satzungsregelung eine Ausnahme nur dann für gerechtfertigt, wenn sich der Verein auf die **Treuepflicht der Mitglieder** berufen kann (so etwa Reichert, Rn. 848 Fn. 226).

Auch das LG Hamburg hielt eine rückwirkende Anhebung von Mitgliedsbeiträgen „allenfalls aus dem Grundsatz der wechselseitigen Treuepflicht ausnahmsweise dann (für) zulässig, wenn **unvorhersehbare Ereignisse** eingetreten sind, die nach der normalen Kassenlage eines Vereins vorausschauend zum Ende des Geschäftsjahres unvorhersehbar sind“ (LG Hamburg NJW-RR 1999, 1708, 1709).

Vorliegend war aber umgekehrt das Erfordernis einer Anhebung der Mitgliedsbeiträge schon im Vorjahr absehbar.

2. Rechtsfolgen

Ein Beschluss über eine rückwirkende Beitragserhöhung ohne ausreichende Satzungsgrundlage wäre unwirksam bzw. nichtig (und auch nach der Mindermeinung, die auch im Vereinsrecht bei bestimmten, insbes. bloßen verfahrensrechtlichen Verstößen eine Anfechtung oder doch eine Rüge fordert, ohne zeitliche Befristung angreifbar; vgl. Reichert, Rn. 1839).

Ausschreibung des „Helmut-Schippel-Preises“ für das Jahr 2008

Die Deutsche Notarrechtliche Vereinigung e. V. in Würzburg setzt für eine hervorragende praxisbezogene wissenschaftliche Arbeit auf dem Gebiet des Notarrechts den

„Helmut-Schippel-Preis“

in Höhe von **5.000,00 €** aus.

Zum Notarrecht zählen alle Fragen des materiellen oder formellen Rechts, die mit der Notariatspraxis im weitesten Sinne oder der Vertragsgestaltung im Zusammenhang stehen (z. B. auch Grundstücksrecht, Erbrecht, Familienrecht, Gesellschafts- und Unternehmensrecht).

Die Arbeit muss in deutscher Sprache verfasst und sollte in der Regel noch unveröffentlicht sein. Über die Vergabe entscheidet der Vorstand der Deutschen Notarrechtlichen Vereinigung e. V. unter Ausschluss des Rechtsweges. Bewerber werden gebeten, ihre Forschungsarbeiten bis spätestens

30. Juni 2008

bei der

Deutschen Notarrechtlichen Vereinigung e. V.,
Gerberstraße 19,
97070 Würzburg,

in drei Exemplaren (verbleiben bei der Notarrechtlichen Vereinigung) einzureichen. Die endgültige Vergabeentscheidung wird voraussichtlich Anfang 2009 getroffen. Die Deutsche Notarrechtliche Vereinigung behält sich eine Aufteilung des Preises auf mehrere Bewerber vor. Nähere Informationen erhalten Sie unter **www.notrv.de**.

2. Dresdner Forum für Notarrecht

Elektronischer Rechtsverkehr in der notariellen Praxis – Bestandsaufnahme und Ausblick

Freitag, 11. Juli 2008, 9³⁰ – ca. 17⁰⁰ Uhr
Konferenz-Zentrum der Sächsischen Aufbaubank
Pirnaische Str. 9, 01054 Dresden

Begrüßung, Einleitung und Moderation: Prof. Dr. Wolfgang **Lüke**, LL.M. (Chicago), Technische Universität Dresden und Notar Dr. Joachim **Püls**, Präsident der Notarkammer Sachsen, Dresden

Thema 1: Die elektronische Signatur als Grundlage des elektronischen Rechtsverkehrs im Notariat – Technische und rechtliche Rahmenbedingungen in Deutschland
Prof. Dr. Alexander **Roßnagel**, Universität Kassel und Notar Jörg **Bettendorf**, Krefeld

Thema 2: Der elektronische Registerverkehr mit den Handelsregistern – Gut eingeführt und zugleich ausbaufähig!
JAMtfrau Sibylle **Jokisch**, Amtsgericht Dresden, Hans-Josef **Fischer**, Leitender Ministerialrat des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen und Notarassessor Dr. Robert **Mödl**, Geschäftsführer Notarnet GmbH

Thema 3: Die elektronische Grundschild – Der Einstieg in den elektronischen Grundbuchverkehr
Jörg **Steiner**, Leiter des Unterarbeitskreises Kreditsicherheiten, Zessionen/Grundschilden der Initiative Finanzstandort Deutschland, Notar Dr. Dominik **Gassen**, Bonn und Notar Jens **Kirchner**, Altdorf

Thema 4: Elektronische Führung des Testamentsregisters – Neue Aufgabe für Notare
Geert **Mackenroth**, Sächsischer Staatsminister der Justiz, Dresden und Notar Dr. Tilmann **Götte**, München, Präsident der Bundesnotarkammer

Tagungsbeitrag (inkl. Verköstigung):

- 70,00 Euro für Mitglieder der Deutschen Notarrechtlichen Vereinigung e.V.
- 90,00 Euro für Nichtmitglieder

Anmeldungen richten Sie bitte bis zum 30.06.2008 an: **Notarkammer Sachsen**, Königstraße 23, 01097 Dresden, Tel.: 0351/807270, Fax: 0351/8072750, e-mail: notarkammer@notarkammer-sachsen.de

Weitere Informationen auch zu Übernachtungsmöglichkeiten erhalten Sie auf der Homepage der Notarkammer Sachsen unter <http://www.notarkammer-sachsen.de> – in der Rubrik „Veranstaltungen“

Man könnte allerdings erwägen, ob eine bloße Teilunwirksamkeit vorliegt, so dass die Beitragserhöhung zwar für das laufende Jahr unwirksam, für das Folgejahr aber wirksam wäre.

3. Ergebnis

Folgt man der Entscheidung des LG Hamburg und der überwiegenden Meinung in der Literatur, ist daher eine rückwirkende Beitragserhöhung für das laufende Jahr, in dem der Beschluss gefasst wird, nur dann zulässig, wenn eine entsprechende ausdrückliche Regelung in der Satzung enthalten ist. Vorliegend gibt es aber keine solche Satzungsregelung.

Nach Ansicht von *Stöber* wäre hingegen bei fehlender Satzungsregelung im Wege der Auslegung zu ermitteln, ob eine rückwirkende Beitragserhöhung erlaubt ist. Für die Zulässigkeit könnte man hier auch die bisherige Praxis des Vereins heranziehen, da danach die Satzung offenbar allgemein oder doch mehrheitlich in diesem Sinn verstanden wurde.

Gutachten im Fax-Abruf

Folgende Gutachten können Sie im Fax-Abruf-Dienst anfordern (Telefon **0931/355 76 43** – Funktionsweise und Bedienung s. DNotI-Report 2000, 8). Ein Inhaltsverzeichnis findet sich unter Fax-Abruf-Nr. 1.

Bitte beachten Sie: Unser Fax-Abruf-Dienst ist sprachmenügesteuert. Bitte benutzen Sie deshalb nicht die Fax-Abruf-Funktion an Ihrem Gerät, sondern wählen Sie vorstehende Telefonnummer und warten Sie dann auf die Eingabeaufforderung.

BGB §§ 1094, 463, 464, 472, 875
Verzicht bzw. interne Beschränkung der Berechtigung bei mehreren Vorkaufsberechtigten
Fax-Abruf-Nr.: **11511**

PreisklauselG § 3; BGB § 1105
Zulässigkeit von Wertsicherungsklauseln unter Bezugnahme auf den „Verbraucherpreisindex“ des Statistischen Bundesamtes
Fax-Abruf-Nr.: **11512**

BNotO § 23; BeurkG § 54b; BGB §§ 398, 401, 812; ZPO §§ 829, 836
Bereicherungsanspruch des Notars bei Auszahlung vom Notaranderkonto an Pfändungsgläubiger unter versehentlicher Missachtung einer vorgehenden Abtretung
Fax-Abruf-Nr.: **11513**

ZPO §§ 794 Abs. 1 Nr. 5, 882a Abs. 3; EGZPO § 15 Nr. 5; BayGO Art. 77; VwVfG § 61 Abs. 1; ErbbauRG § 9
Zwangsvollstreckungsunterwerfung durch bayerische Gemeinde (hier wegen des Erbbauzinses)
Fax-Abruf-Nr.: **11514**

ZPO §§ 794 Abs. 1 Nr. 5, 1079 ff.; VO (EG) Nr. 805/2004
Vollstreckung im Ausland bei Vollstreckungsunterwerfung einer dänischen Gesellschaft (Bezugnahme auf Gutachten, DNotI-Report 2007, 121)
Fax-Abruf-Nr.: **11515**

Rechtsprechung

BGB §§ 286, 288, 269, 270; RL 2000/35/EG; EG Art. 234

EG-Zahlungsverzugsrichtlinie erfordert zwischen Unternehmen rechtzeitige Gutschrift des Geldes, nicht nur rechtzeitige Anweisung

Art. 3 Abs. 1 Buchst. c Ziff. ii der Richtlinie 2000/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2000 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr ist dahin auszulegen, dass bei einer Zahlung durch Banküberweisung der geschuldete Betrag dem Konto des Gläubigers rechtzeitig gutgeschrieben sein muss, wenn das Entstehen von Verzugszinsen vermieden oder beendet werden soll.

EuGH, Urt. v. 3.4.2008 - C-306/06 (Telecom)
Kz.: L I 1 – § 286 BGB
Fax-Abruf-Nr.: **10790**

Problem

Die Deutsche Telekom AG hatte für eine andere Telefongesellschaft vereinnahmte Beträge zwar vor Ablauf von 30 Tagen nach dem Fälligkeitsdatum zur Überweisung angewiesen; der Zahlungseingang auf dem Konto der anderen Telefongesellschaft erfolgte jedoch erst nach Ablauf der 30 Tage. Die Zahlungsempfängerin machte deshalb Verzugszinsen geltend.

Nach deutschem Recht genügt für die Rechtzeitigkeit einer Geldüberweisung als (qualifizierte) Schickschuld nach §§ 269, 270 BGB, wenn der Überweisungsauftrag des Schuldners vor Ablauf der Zahlungsfrist beim Geldinstitut des Schuldners eingeht und das Schuldnerkonto gedeckt ist oder eine Kreditzusage in ausreichender Höhe vorliegt und schließlich das Geldinstitut den Überweisungsauftrag fristgerecht annimmt. Dies war vorliegend gegeben.

Das OLG Köln hatte dem EuGH jedoch im Wege eines Vorabentscheidungsverfahrens nach Art. 234 EG-Vertrag die Frage vorgelegt, ob das Gemeinschaftsrecht, konkret Art. 3 Abs. 1 Buchst. c Ziff. ii der **Zahlungsverzugsrichtlinie** (2000/35/EG), gemeinschaftsrechtlich erfordere, auf den Zugang des Geldes abzustellen. Denn dort heißt es: „Der Gläubiger ist berechtigt, bei Zahlungsverzug Zinsen insoweit geltend zu machen, als er ... ii) den fälligen Betrag nicht rechtzeitig erhalten hat, es sei denn, dass der Schuldner für die Verzögerung nicht verantwortlich ist.“

Entscheidung

Der EuGH entschied, dass es europarechtlich auf die rechtzeitige Gutschrift der Zahlung ankommt, so dass der bloße fristgemäße Überweisungsauftrag nicht genügt. Europarechtlich ist dies im Anwendungsbereich der Richtlinie erforderlich, also im Geschäftsverkehr (Art. 1 Zahlungsverzugsrichtlinie), d. h. für „Geschäftsvorgänge zwischen Unternehmen oder zwischen Unternehmen und öffentlichen Stellen, die zu einer Lieferung von Gütern oder Erbringung von Dienstleistung gegen Entgelt führen“ (Art. 2 Nr. 1 der RL 2000/35/EG).

BGB § 1603; ZPO § 323 Abs. 1 und 2 Abänderungsklage bei Verletzung der Erwerbs- obliegenheit des Unterhaltsschuldners

Die Abänderung eines wegen mutwilliger Aufgabe einer gut bezahlten Arbeitsstelle auf fiktiver Grundlage ergangenen Unterhaltsurteils ist nicht bereits mit der Behauptung zulässig, der Abänderungskläger genüge inzwischen seiner Erwerbsobliegenheit, verdiene aber weniger als zuvor. Erforderlich ist vielmehr, dass der Abänderungskläger geltend macht, er hätte die frühere Arbeitsstelle inzwischen aus anderen Gründen verloren.

BGH, Urt. v. 20. Februar 2008 - XII ZR 101/05
Kz.: LI 1 - § 1603 BGB
Fax-Abruf-Nr.: 10791

Problem

Im Rahmen des Scheidungsverfahrens verpflichtete sich der Ehemann in einem gerichtlichen Vergleich zur Zahlung von Scheidungs- sowie von Kindesunterhalt für die drei gemeinsamen Kinder. Etwa ein Jahr später kündigte der Ehemann sein Arbeitsverhältnis. Nachdem er einige Zeit arbeitslos gewesen war und eine selbständige Tätigkeit wieder aufgegeben hatte, erhob er erfolglos Abänderungsklage mit dem Ziel, nur geringeren Kindesunterhalt und keinen Ehegattenunterhalt mehr zahlen zu müssen. Die Abänderungsklage wurde hinsichtlich des Kindesunterhalts abgewiesen. Zur Begründung führte das Amtsgericht aus, dass der Ehemann seinen Arbeitsplatz mutwillig in Kenntnis seiner Unterhaltspflicht und angesichts einer ihm bekannten schwierigen Situation auf dem Arbeitsmarkt aufgegeben habe, um sich der Unterhaltspflicht zu entziehen; deshalb müsse er sich so behandeln lassen, als ob er noch das frühere Einkommen erziele.

Nachdem der Ehemann wieder erwerbstätig war, aber nur mehr nur etwa 2/3 seines früheren Verdienstes verdiente, erhob er erneut Abänderungsklage zur Herabsetzung auch des Kindesunterhalts.

Entscheidung

Nach ständiger Rechtsprechung sind nicht nur die tatsächlichen, sondern auch die **fiktiv erzielbaren Einkünfte** des Unterhaltsverpflichteten zu berücksichtigen, wenn dieser eine mögliche und zumutbare Erwerbstätigkeit unterlässt, obwohl er diese bei gutem Willen ausüben könnte. Allerdings darf die Unterhaltspflicht auch bei Berücksichtigung fiktiver Einkünfte nicht den **notwendigen Selbstbehalt** des Unterhaltspflichtigen und nicht dessen eigenen Sozialhilfebedarf angreifen (BGHZ 166, 351, 356 = FamRZ 2006, 683, 684 = NJW 2006, 1654; BGH, Urt. v. 9.1.2008 - XII ZR 170/05). Diese Grenze war aber vorliegend nicht erreicht.

Teile von Rechtsprechung und Literatur wollten in Fällen wie dem vorliegenden auch bei einer fingierten Leistungsfähigkeit, die darauf beruht, dass der Unterhaltspflichtige seine Arbeitsstelle mutwillig aufgeben hatte, dem Unterhaltspflichtigen nach einer gewissen Übergangszeit die Möglichkeit einräumen, darzutun und zu beweisen, dass er sich nach Kräften um eine angemessene Arbeitsstelle bemüht, seinen Fehler also wieder gutzumachen versucht habe, seine Bemühungen aber trotz aller Anstrengungen erfolglos geblieben seien. Dies hätte der Ehemann im vorliegenden Fall wohl darlegen können.

Der BGH wandte jedoch für den Fall der mutwilligen Aufgabe eines besser bezahlten Arbeitsplatzes einen strengeren Maßstab an. Er verlangte von dem Unterhaltspflichtigen die Widerlegung der dem früheren Unterhaltstitel zugrunde liegende Prognose, dass der Unterhaltsschuldner ohne das ihm vorzuwerfende Verhalten weiterhin über seinen früheren Arbeitsplatz und das frühere Einkommen verfügen würde, aufgrund geänderter Verhältnisse nicht mehr gerechtfertigt sei, weil er die frühere Arbeitsstelle in der Zwischenzeit ohnehin verloren hätte, etwa weil er den Anforderungen aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr gewachsen gewesen oder weil Personal abgebaut worden und er hiervon betroffen gewesen wäre. Zur diesbezüglichen Feststellung verwies der BGH an die Vorinstanz zurück.

Literaturhinweise

C. Auktor, Sozialhilferegress beim Wohnungsrecht, MittBayNot 2008, 14

R. Böttcher, Nachträgliche Regelungen zum Gemeinschaftsverhältnis der Wohnungseigentümer, NotBZ 2007, 421

W. Born, Das neue Unterhaltsrecht, NJW 2008, 1

T. Grund, Erbschaftsteuerliche Grenzen der Modifizierung der Zugewinnngemeinschaft – Wegfall der steuerlichen Vergünstigung nach § 5 Abs. 1 ErbStG bei umfassendem Ausschluss des Zugewinnausgleichs im Ehevertrag?, MittBayNot 2008, 19

M. Häublein, Der Erwerb von Sondereigentum durch die Wohnungseigentümergeinschaft, ZWE 2007, 474

J. Holzer, Klar- und Richtigstellungen im Grundbuch, NotBZ 2008, 14

C. Keim, Grenzen der Anrechenbarkeit lebzeitiger Zuwendungen auf den Pflichtteil, MittBayNot 2008, 8

C. Kessler/P. Hutmacher/P. Thouet, Der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts, ZNotP 2008, 45

S. Klein, Grenzüberschreitende Verschmelzung von Kapitalgesellschaften, RNotZ 2007, 565

J. Koch, Vertrauensschutz gegen das Handelsregister, AcP 2007 (207), 768

W. Krüger, Was der Notar vielleicht hätte anders machen sollen, ZNotP 2008, 42

F. Odersky, Reformüberlegungen im Erbrecht, MittBayNot 2008, 2

I. Puppe, Bemerkungen zur Falschbeurkundung und Urkundenunterdrückung im notariellen Beurkundungsverfahren, ZNotP 2008, 12

W. Reimann, Das Ende des familienrechtlichen Versorgungsvertrages?, FamRZ 2008, 19

D. Schaal, Internationale Zuständigkeit deutscher Nachlassgerichte nach der geplanten FGG-Reform, BWNotZ 2007, 154

J. Tersteegen, Gestaltung der Eigentumsverhältnisse an der zentralen Tiefgarage unter großen Baugebieten, ZNotP 2008, 21

I. Theusinger/G. Thomas, Transaktionsstrukturen bei Erwerb und Veräußerung von Seniorenimmobilien, ZfIR 2008, 5

D. Zimmer/C. Naendrup, For Whom the Bell Tolls – Folgen einer Nichtbeachtung englischer Publizitätsgebote durch in Deutschland aktive Limited Companies, ZGR 2007, 789

Kolloquium des Instituts für Notarrecht
der Humboldt-Universität zu Berlin

Das neue Unterhaltsrecht in der notariellen Praxis

Freitag, 6. Juni 2008, 15⁰⁰ – ca. 18⁴⁵ Uhr
Audimax der Humboldt-Universität zu Berlin,
Hauptgebäude, Unter den Linden 6, 10117 Berlin

Eva Maria **Brandt**, Notarin, Friedberg,
Dr. Michael **Cirullies**, Richter am Amtsgericht als wei-
terer Aufsicht führender Richter, Hagen,
Prof. Dr. Dr. h. c. Dieter **Schwab**, Universität Regensburg

Für Angehörige wissenschaftlicher Einrichtungen, Stu-
dierende, Referendare und Notarassessoren, die zugleich
Mitglieder der Deutschen Notarrechtlichen Vereinigung
e.V. sind, ist die Veranstaltung kostenlos.

Teilnahmegebühr (inkl. Getränke/kleine Verköstigung):
35.– € für Mitglieder des Förderkreises des Instituts
für Notarrecht/Notarassessoren/ Rechtsanwälte
mit höchstens dreijähriger Zulassung
60.– € für Mitglieder der Deutschen Notarrechtlichen
Vereinigung
85.– € für alle übrigen Teilnehmer

Anmeldeformular/ nähere Informationen:
www.rewi.hu-berlin.de/jura/inst/ifn/.
Anmeldeschluss ist der **30. Mai 2008**.

Anfragen sind zu richten an:
Institut für Notarrecht der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6,
10099 Berlin
Tel.: 030/2093-3439, Fax: 030/2093-3560,
E-Mail: Notarinstitut@rewi.hu-berlin.de

Vortragsveranstaltung des Rheinischen
Instituts für Notarrecht
der Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
in Kooperation mit dem
„Bonner Juristischen Forum e. V.“

Das neue Unterhaltsrecht

Freitag, 13. Juni 2008, 15⁰⁰ – ca. 18⁰⁰ Uhr
Hörsaal E des Bonner Juridicums,
Adenauerallee 24-42, 53113 Bonn

Begrüßung: Prof. Dr. Mathias **Schmoeckel**, Bonn

Prof. Siegfried **Willutzki**, Brühl: Eine schwere Geburt:
Die Reform des Unterhaltsrechts

RA Ulrike **Börger**, Redeker, Sellner, Dahs & Widmai-
er, Bonn: Das neue Unterhaltsrecht in der anwaltlichen
Praxis

Notar Dr. Christoph **Dorsel**, Brühl: Die Auswirkungen
der Unterhaltsrechtsreform auf die notarielle Beratungs-
praxis

Moderation: Prof. em. Dr. Robert **Battes**, Bonn
abschließende Diskussion

Ein Tagungsbeitrag wird nicht erhoben.

Anmeldeformular unter: <http://www.jura.uni-bonn.de/notarrecht>

Anmeldungen an: Rheinisches Institut für Notarrecht
Adenauerallee 46 a
53113 Bonn
Tel.: 0228/73-4432
Fax: 0228/73-4041
notarrecht@uni-bonn.de

Lesen Sie den DNotI-Report bereits bis zu 2 Wochen vor Erscheinen auf unserer Internetseite unter
www.dnoti.de.

Deutsches Notarinstitut (Herausgeber)

- eine Einrichtung der Bundesnotarkammer, Berlin -
97070 Würzburg, Gerberstraße 19
Telefon: (0931) 35576-0 Telefax: (0931) 35576-225
e-mail: dnoti@dnoti.de internet: www.dnoti.de

Hinweis:

Die im DNotI-Report veröffentlichten Gutachten und Stellungnahmen geben
die Meinung der Gutachter des Deutschen Notarinstituts und nicht die der
Bundesnotarkammer wieder.

Verantwortlicher Schriftleiter:

Notar a.D. Christian Hertel, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Bezugsbedingungen:

Der DNotI-Report erscheint zweimal im Monat und kann beim Deutschen
Notarinstitut oder im Buchhandel bestellt werden.
Abbestellungen müssen mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende erfolgen.

Bezugspreis:

Jährlich 170,00 €, Einzelheft 8,00 €, inkl. Versandkosten. Für die Mitglieder
der dem DNotI beigetretenen Notarkammern ist der Bezugspreis im Mitglieds-
beitrag enthalten.

Nicht eingegangene Exemplare können nur innerhalb von 6 Wochen nach
dem Erscheinungstermin reklamiert und kostenfrei zugesandt werden.

Alle im DNotI-Report enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt.
Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist die Verwertung nur mit
Einwilligung des DNotI zulässig.

Verlag:

Bundesnotarkammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Geschäftsstelle
Deutsches Notarinstitut, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Druck:

Druckerei Franz Scheiner
Haugerpfargasse 9, 97070 Würzburg